

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 26. Sitzung (19.11.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 142 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 19. November 1850.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath **v. Müdt.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Gründe, nach welchen Aenderungen in den wesentlichsten Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener als durchaus nothwendig erscheinen, sind nicht nur auf mehreren Landtagen ausführlich erörtert worden, sondern auch in dem Vortrag der Großh. Regierungskommission bei Einbringung des Gesetzesentwurfs, sowie im Eingang des Kommissionsberichts der zweiten Kammer aufgeführt, so daß die Kommission sich, zu Umgehung von Wiederholungen, hierauf beziehen kann, ebenso kann sie nur die Zweckmäßigkeit einer vollständigen Umarbeitung dieser Gesetze in einen neuen Entwurf anerkennen, wonach dessen künftige Anwendung als Gesetz erleichtert werden wird, und dieses hier umso mehr, als letzterer in Folge verschiedener Ergänzungen ein vollständiges Ganzes bildet. Ueber die Bestimmungen desselben, so wie er von der zweiten Kammer angenommen, an diese Kammer mitgetheilt worden, hat Ihre Kommission das Ergebnis der ihr aufgetragenen sorgfältigen Prüfung in Nachfolgendem zur Schlussfassung zu berichten die Ehre:



## I. Von der Erwerbung der Staatsdiener-Eigenschaft.

§. 1 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§. 2—4. Der Entwurf der Regierung hat hier mehrere wesentliche Abänderungen erlitten, indem auf der einen Seite die Staatsstellen zum Theil näher bezeichnet worden, welche nur mit Staatsdienern besetzt werden sollen, unter einstweiliger Weglassung der Einzelrichter, deren Rechtsverhältniß festzusetzen auf den geeigneten Zeitpunkt vorbehalten bleibt, indem ferner eine weitere Kategorie von Staatsdiensten gebildet wurde, von denen nur die Hälfte mit Staatsdienern besetzt werden kann, und endlich von Subalterndiensten statt ein Drittel nur ein Sechstheil mit Staatsdienern besetzt sein solle.

Hierbei erhoben sich einige Bedenken, in dem bemerkt wurde, daß die Rechte der Regierung noch mehr beschränkt erscheinen hinsichtlich der Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft, als sie schon im Entwurf zugegeben hat, daß ferner die vermehrten Kategorien eine richtige Anwendung sehr erschweren würden. Was nun erstere betrifft, so erscheint das Recht der Regierung, diejenigen Staatsstellen, welche wissenschaftliche oder höhere technische Bildung fordern, mit Staatsdienern besetzen zu können, im ersten Satz des §. 3 gesichert, ebenso das Interesse derselben, daß die mit Verantwortlichkeit hinsichtlich eines wichtigen Theils des Staatsvermögens oder sonst mit wichtigen allgemeinen Interessen beschäftigten Diener zur Hälfte mit Staatsdiener-Eigenschaft versehen werden können, mehr bedacht, statt wenn sie in der Reihe der ganzen Dienerzahl enthalten wären, wovon nur ein Drittel Staatsdiener-Eigenschaft erlangen kann, während durch die Bestimmung, daß von der dritten Kategorie nur ein Sechstheil zu Staatsdienern ernannt werden können, dem Zweck der Ersparniß oder Minderung der künftigen Pensionlasten Rechnung getragen wird, ohne daß ein wichtiges Interesse des Staats benachtheiligt werden könnte; da ferner jedes Ministerium, nach dem Stande der ihr zugehörigen Diener der zweiten und dritten Kategorie, das Gesetz in Anwendung zu bringen und vollständige Dienerlisten ohnedieß zu unterhalten hat, so ist mit der berührten Abtheilung eine Erschwerung der gehörigen Anwendung nicht zu befürchten.

In der immerhin noch eröffneten Aussicht, durch angemessenes Betragen thätige und entsprechende Dienstleistungen sich die Staatsdiener-Eigenschaft erwerben zu können, liegt für die Diener der dritten Kategorie Grund, den Eifer und das Pflichtgefühl rege zu erhalten.

Die Kommission stellt daher den Antrag, die §§. 2, 3, 3 a. und 4 anzunehmen.

Bei §. 5 und 6 ist nichts zu bemerken und wird auf deren, so wie der §§. 6 a und 7 unveränderte Annahme, unter der Erläuterung angetragen, daß die Bevorzugung der Mitglieder der Gerichtshöfe im ersten Satz des §. 6 a. nur scheinbar ist, indem wohl kein Diener zum Mitgliede eines Gerichtshofs, wie auch eines Verwaltungs-Collegiums, als einer höhern Stelle ernannt oder befördert werden wird, der nicht vorher durch längere Zeit, entweder als Advokat oder Schriftverfasser, oder Verwendung zur Arbeit bei Dienstbehörden, sofort mit Anstellung durch das Staatsministerium sich als hierzu reif und vollkommen tüchtig erprobt hätte.

## II. Von den Pflichten der Staatsdiener.

§. 8 ist gebildet aus §. 8 und 21 des Regierungsentwurfs, welchem noch ein Zusatz beigelegt ist, der die Unverträglichkeit im Dienst, und das Betragen gegen Amtsuntergebene betrifft.

Die Kommission findet diese Fassung und Zusammenstellung der Hauptpflichten der Staatsdiener, indem sie unter der Pflicht der Treue gegen den Großherzog, auch folgeweise die des Gehorsams gegen die von Ihm oder in Seinem Namen erlassenen Gesetze und Verordnungen inbegriffen hält, ganz angemessen, und war nur darüber bedenklich, daß der Schluß des §. 21 weggelassen worden, der dem Staatsdiener zur Pflicht macht, sich einer feind-



seligen Parteinahme, gegen die Staatsregierung zu enthalten. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer führt näher aus, warum die Aufnahme dieser Bestimmung mit der Bedrohung der Entlassung, im Falle einer Verletzung dieser Pflicht, nicht zulässig erscheinen, und unter dieser Verbindung ist Ihre Kommission derselben Ansicht. Eine andere Frage aber ist die, ob nicht in diesem Paragraphen die Unterlassung feindseliger Parteinahme gegen die Regierung, als eine Pflicht des Staatsdieners aufgeführt werden solle. Die Frage, ob sich solcher einer Verletzung derselben und mit welchem Grade der Strafbarkeit schuldig gemacht, würde alsdann durch die vorgesetzte Dienstbehörde, beziehungsweise den Disziplinarhof, nach Maßgabe dieses Gesetzes, insbesondere des §. 19 und 20, zu beurtheilen sein. Allein es schien der Kommission auch alsdann noch bedenklich, weil hier Fälle vorkommen können, welche der Beurtheilung der Dienstbehörde nie unterliegen sollen, und es ist zweckmäßiger, jede besondere Bestimmung hierüber zu unterlassen.

Zu §. 9 und 10 hat die Kommission nichts zu erinnern, da die im zweiten Satz des §. 10 vorgenommene Veränderung des Regierungsentwurfs eine Erweiterung der Regierungsbefugniß, wie eine erleichterte Vorkehr gegen Staatsdiener, die ihrer Stelle nicht gewachsen wären, beabsichtigt, wodurch manche Last von dem Pensionsfond abgewendet werden kann, dagegen gibt der §. 11 zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß.

Vorerst ist hier die Frage über die, den Staatsdienern im Justizfache vorzugsweise einzuräumenden Rechte zu berühren.

Wir sind zwar damit ganz einverstanden, daß die Rechtspflege unabhängig von jedem politischen Einfluß ausgeübt werden solle und daß daher den Staatsdienern, welchen die Rechtspflege anvertraut ist, eine diesen Grundsatz sichernde Stellung, soweit es nöthig, eingeräumt werden solle, solche darf jedoch so weit nicht ausgedehnt werden, daß das Dienstverhältniß ganz bei Seite gesetzt und der Diener eine souveräne Stellung erhielte, welche ihn nur wegen eines Verbrechens noch antastbar machte, oder welche die allgemeine Regeln der Dienstordnung störte. Wir haben oben im §. 6 a. die Unaufkündbarkeit der Mitglieder der Gerichtshöfe, in den fünf ersten Jahren, unter Voraussetzungen zugegeben, die die Erfahrung begründet, und welche die Regierung im allgemeinen Interesse auch künftig beobachten wird, wir würden uns aber gegen eine unbedingte Anwendung dieser Bestimmung auf alle Einzelrichter erklären müssen, weil hier dieselben Prämissen nicht bestehen, weil bei einer neuen Organisation wohl wieder dieselbe Politik eingehalten werden könnte, daß um den ersten Aufwand nieder zu halten und ihn später mit Grund steigern zu können, man besonders auf jüngere nieder zu Besoldende griffe und den Pensionsfond mit ältern belaste, diese jüngern aber vor den Staatsdienern, die in andern Verwaltungsbranchen, als solche in der That keinen Vorzug haben können. Wir würden dies um so eher mit allem Grunde thun dürfen, als trotz allen Erklärungen die Justizpflege in der untern Instanz auch bisher bei uns selbstständig und unabhängig war, und es wohl auch bleiben würde, ob man die formellen Aenderungen vornimmt oder nicht. Ebenso scheint es nicht unbedenklich, warum gerade das Mitglied eines Gerichtshofs unter Vergütung der Zugskosten zu einem andern ganz gleichen Gerichtshof nicht solle versetzt werden können, die sämtlich in den größern Städten des Landes sind, womit also solche weder im Genuß der Lebensannehmlichkeiten, in den Mitteln zu Erziehung und Bildung ihrer Kinder, noch in sonst einer Weise benachtheiligt werden können, während Verwaltungsbeamte in Landorte hinaus geschoben werden können, wo ihnen all dieses oder ein empfindlicher Theil mangelt; wir glauben daher die Bestimmung des ersten Satzes des §. 11 dahin auslegen zu müssen, daß unter gleichstehender Richterstelle die künftigen Einzelrichter, soweit sie etwa nach der zu erwartenden Rangordnung den Mitgliedern der Gerichtshöfe gleichgestellt werden, oder nach dem dermaligen Stand unserer Einrichtung die Stellen der Oberamtleute verstanden sind, und hier glaubt die Kommission nachgeben zu können, weil mit einer solchen Versetzungsbefugniß, die nachtheilige Wirkungen herbeiführen kann, allerdings ein Einfluß geübt werden könnte.



Zu Beseitigung aller Zweifel schlagen wir vor, den Eingang dieses Paragraphen nachfolgend zu fassen:

Ein Mitglied eines Gerichtshofs kann gegen seinen Willen nur zu einem gleichen Gerichtshof, auf eine seiner bisherigen gleichstehende andere Richterstelle aber nur

1) bei 2c.

Wir beruhigen uns im Uebrigen damit, daß die Bestimmungen des §. 19 auch auf alle Staatsdiener in dem Justizfache anwendbar, daß der §. 11<sup>3</sup> auch den Weg anzeigt, auf welchem eine im Interesse des Dienstes wünschenswerthe Versetzung, ermöglicht werden kann.

Bei dem Satz 1 schlagen wir vor, in der zweiten Linie statt „dieselben“, „letztere“ zu setzen, damit nicht zu einer veränderten Organisation der Gerichte oder Bezirke noch ein weiterer Grund gefordert würde, um eine Versetzung anzuordnen.

Unter dieser Voraussetzung, resp. Abänderung, wird die Annahme des §. 11 in Antrag gebracht.

§. 12 wurde mit §. 11 zu Ende vereinigt und fällt also hier aus.

Bei den §§. 13—16 fand man aber nichts zu erinnern, da sie bereits bestehende Vorschriften erneuern, ebenso bei §. 18, da er eine gerechte Folge eigener Verschuldung des Staatsdieners ausspricht.

In §. 17 wird vorgeschlagen, nach den Worten „6 Wochen“ einzuschalten: „innerhalb einem Kalenderjahr“, indem wir den Genuß eines Urlaubs von sechs Wochen jährlich, zur Erholung des thätigen Dieners, für sehr zweckmäßig halten, dagegen dem Mißbrauch, durch öfteren Urlaub im Laufe eines Jahres sich längere Zeit der Dienstleistung zu entziehen, entgegengetreten werden muß.

### III. Von den Pflichtverletzungen und Dienstwidrigkeiten der Staatsdiener.

#### A. Von den Disziplinarstrafen.

Auch Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß man von dem bisherigen Systeme der Besserungsversuche da solches sich in seiner Anwendung durchaus nicht als zweckmäßig bewährte, abgehe, und diese vielmehr nur zur Bezeichnung des Umfangs beibehalte, innerhalb welchem die vorgesetzte Dienstbehörde, resp. der Disziplinarhof, vorkommende Verletzungen der Dienstpflicht und der Dienstordnung zu ahnden hat. Ueber Verbrechen der Staatsdiener erkennt die Gerichtsbehörde.

Wir empfehlen daher die §§. 19 und 20 zur Annahme.

Wegen des §. 21 bezieht man sich auf §. 8.

Der §. 22 ist aus einem älteren Gesetze hierher der Bervollständigung wegen übertragen worden, und gibt zu keiner weiteren Bemerkung Anlaß, es wird auf seine unveränderte Annahme, sowie auf die der folgenden §§. 23, 24 und 25 der Antrag gestellt.

Der §. 26 des Regierungsentwurfs ist durch einen Zusatz im §. 19<sup>4</sup> überflüssig geworden, wogegen die zweite Kammer eine die Verjährung der Strafe solcher Verletzungen und Dienstwidrigkeiten betreffende Verfügung angenommen hat. Es könnte zwar hier gefragt werden, ob nicht geeigneter gewesen, den Lauf der Verjährung von dem Zeitpunkt an zu bestimmen, wo die vorgesetzte Behörde von der Handlung selbst Kenntniß hatte. Allein wir setzen voraus, daß solche einer Dienstbehörde nicht sogleich entgehen sollte, wenn sie anders selbst ihren Pflichten der fortgesetzten Ueberwachung ihrer Untergebenen nachkommt, sodann dürfte nach Ablauf längeren Zeitraums eine gehörige Erörterung meist nicht mehr zu erwarten sein, und glauben daher, daß hier dem Beschluß der andern Kammer beizutreten sein möchte.



## B. Von den Disziplinarbehörden.

Wir empfehlen den §. 27 zur unveränderten Annahme, da er auch mit dem Entwurf der Regierung übereinstimmt, dagegen haben wir über die Bildung des Disziplinarhofs, von welchem der §. 28 handelt, eine von dem Beschluß der andern Kammer abweichende Ansicht. Der Regierungsentwurf ging davon aus, daß die Beurtheilung der Strafbarkeit eines Staatsdieners wegen Verletzungen der Dienstplichten oder wegen Dienstwidrigkeiten, selbst wenn sie das im §. 19<sup>4</sup>,<sup>5</sup> bestimmte Strafmaß zur Folge haben könnten, es gehöre der Staatsdiener dem Richterstande an oder sei Verwaltungsbeamter, ebenso gründlich auch von solchen des einen wie anderen Standes beurtheilt werden könne. Die zweite Kammer aber unterscheidet zwischen den Fällen, in welchen das Verfahren gegen ein Mitglied eines Gerichtshofs einzuleiten ist, und allen übrigen; für erstere will dieselbe nur Staatsdiener vom Richterstand zur Bildung des Disziplinarhofs zugelassen wissen, für die letzteren gestattet sie die Zulassung einer gleichen Zahl dem Richterstand nicht angehörigen Staatsdiener.

Der Regierungsentwurf befehlt die Ernennung des Präsidenten und von zehn Mitgliedern des Disziplinarhofs vor, mit der Verbindlichkeit, daß wenigstens die Hälfte der letzteren dem Richterstande angehören solle. Die zweite Kammer beschränkt diese Befugniß auf die Ernennung von fünf Mitgliedern aus den Verwaltungsbeamten für die Fälle, wo gegen einen Verwaltungsbeamten verfahren wird, und entzieht der Regierung das Recht auf Ernennung des Präsidenten, aller Beisitzenden, wenn gegen ein Mitglied eines Gerichtshofs verfahren wird, sowie der Mitglieder der Gerichtshöfe in allen andern Fällen.

Nach unserer Ansicht ist hier zu weit gegangen. Prüfen wir die Fälle, welche nach dem §. 8, mit Vergleichung der Bestimmungen des Strafgesetzes, vor den Disziplinarhof gelangen können, so fallen sie in ein Gebiet, in welchem der Justiz- wie der Verwaltungsbeamte vollkommen auf gleicher Stufe der Beurtheilungsbefähigung stehen, sie haben als Staatsdiener und gesetzliche Richter ebenso ganz gleiche Pflichten für Anwendung der Gesetze auf den gegebenen Fall. Den Staatsdienern, welche Mitglieder der Gerichtshöfe sind, hier gesetzlich einen Vorzug vor den Verwaltungsbeamten einzuräumen, würde gleichbedeutend mit dem Vorwurf einer Befangenheit, einer mangelnden moralischen Selbstständigkeit gegen letztere sein, der ebenso unverdient als herabwürdigend wäre. Der Stand der Verwaltungsbeamten hat bei uns bisher, Dank sei den zweckmäßigen Einrichtungen, wie eigenem Pflicht- und Ehrgefühl, seine achtbare Stellung gewahrt, die man nicht antasten oder mißkennen sollte.

Wir glauben daher, daß der Disziplinarhof in allen Fällen mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus dem höhern Richterstande und aus dem Stande der Verwaltungsbeamten besetzt werden solle. Hiervon ausgehend halten wir es aber einer konsequenten und gleichern Behandlung der Arbeiten und Entscheidung dieses Gerichtshofs zuträglich, wenn der Präsident desselben in der Person des ersten Vorstandes des Oberhofgerichts oder bei Verhinderung dessen Stellvertreters, als ständig bezeichnet wird, wonach zugleich einem Mitglied des Richterstandes bei Stimmengleichheit die Entscheidung zufiele, also jeder Einwand gegen die Bildung des Disziplinarhofs beseitigt wäre.

Ebenso sind wir aus gleichem Grunde und weil wir hierin eine zulässige Kostenminderung finden, damit einverstanden, daß die Mitglieder des Oberhofgerichts in der bemessenen Zahl als permanente Mitglieder benannt werden.

Hiernach tragen wir auf folgende Fassung und Verbindung des zweiten und dritten Satzes an:

Die übrigen Mitglieder sind die drei ältesten nicht verhinderten Räte des Oberhofgerichts, und drei dem Richterstande nicht angehörige Staatsdiener.

Mit der Aenderung, daß die Ernennung der im Ganzen sechs Mitglieder, die dem Richterstande nicht angehören, statt von drei zu drei von fünf zu fünf Jahren statt habe, sind wir einverstanden, mit Beziehung auf die oben ausgesprochenen Gründe. In Folge dieses würde noch dem §. 39 beizusetzen sein: „bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.“



### C. Von dem Verfahren.

#### a. Bei den ordentlichen Dienstbehörden.

Wir tragen auf unveränderte Annahme der §§. 29—33 an.

Zu dem unter §. 31 beschlossenen Zusatz der zweiten Kammer bemerken wir, daß er uns in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer hinreichend begründet scheint.

#### b. Bei dem Disziplinarhof.

Bei den §§. 33 und 34, welche mit dem Regierungsentwurf gleichlautend, ist nichts zu bemerken. Der §. 35 spricht die Oeffentlichkeit der Urtheitsfindung unter gewissen Beschränkungen aus, während nach dem Regierungsentwurf solche nicht öffentlich sein sollte. Auch wir sind mit der ersteren Ansicht, die in dem Kommissionsbericht der andern Kammer begründet ist, einverstanden, sofern solche dann ausgeschlossen ist, wenn durch die öffentliche Verhandlung die sittliche Schicklichkeit oder ein Interesse des Dienstes verletzt werden könnte, indem kein Grund vorliegt, sonst einen Strafbaren zu schonen oder einem Schuldlosen die öffentliche Rechtfertigung zu versagen. Es wird sonach auf Annahme dieses Paragraphen angetragen, ebenso auf die der §§. 36—39, dieses letztern mit dem bei dem §. 28 schon vorgeschlagenen Zusatz.

Die nach dem Regierungsentwurf im §. 40 gegen Erkenntnisse des Disziplinarhofs dem Angeschuldigten gestattete Berufung an das Gr. Staatsministerium, nach den Formen der Rekurse in Polizei- und Verwaltungssachen, wurde nach der Ausführung in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer für bedenklich gehalten, und hat daher diese sich gegen solche ausgesprochen. Wir treten dieser Ansicht bei, und glauben, nachdem der Staatsrath aufgelöst ist, der die zur Prüfung der Sache und legitimen Erkenntniß erforderliche Einrichtung hatte, daß es konsequenter ist, wenn keine weitere Berufung zu Recht gegen Urtheile des Disziplinarhofs zugelassen werde, eine Milderung der Strafe selbst, wenn sie nach Ansicht des Großh. Staatsministeriums begründet scheine, kann von diesem immerhin beantragt werden.

### D. Von der Konkurrenz der Gerichte und Disziplinarbehörden.

§. 41 wird nicht beanstandet.

#### E. Von der einseitigen Dienstenthebung.

§. 42. Durch die Abänderung des §. 40 unterliegt folgeweise der Satz 2 dem Strich. Die Aenderung im §. 43, des Wortes „Richter“ in „Mitglied eines Gerichtshofs,“ ist eine Folge früherer Anträge.

§. 43 a bestimmt ergänzend näher, in welchen Fällen mit der Dienstenthebung auch die Einstellung der Befoldung einzutreten hat oder ausgesprochen werden kann, was wegen des nachfolgenden

§. 44 nöthig ist. Wir beantragen die unveränderte Annahme dieser so wie der nachfolgenden §§. 45—48.

## IV. Von den Rechten der Staatsdiener.

#### A. Von der Befoldung.

§. 49. Die allgemeinere Fassung schien auch uns angemessen.

Bei §. 50 ist nichts zu bemerken, im

§. 51 erlaubt sich die Kommission den Antrag, daß statt „Dienstzulagen“, oder wie im Regierungsentwurf „Standeszulagen“, — „Funktionsgehälter“ gesetzt werde, da dieser Ausdruck bezeichnender, bisher in unserer Gesetzgebung



vielfältig gebraucht und in bekannter Uebung ist, sonach nicht minder einheimisch erscheint, wie der gleich nachfolgende „Repräsentationsgelder“.

§. 51 a ist neu von der zweiten Kammer aufgenommen, und bestimmt ein Maximum der Besoldungen in der Weise, daß solche bei den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten des Oberhofgerichts 3500 fl., bei diesen nächst nachfolgenden künftig 3000 fl. betragen darf.

Nach der bisherigen Gesetzgebung war von allen Besoldungen über 600 fl. ein Fünftel Functionsgehalt, der bei der Pensionirung außer Ansatz blieb, und ferner bei Besoldungen über 4500 fl. noch der diese Summe übersteigende Betrag, mithin betrug die höchste der Pensionsregulirung zum Grunde zu legende Besoldung vorbehaltlich früher erworbener Rechte 3600 fl. Wenn nun in Erwägung der Nothwendigkeit der Minderung künftiger Pensionslasten sowie der großen, sicher noch lange nicht zu beseitigenden Staatslasten, hierin eine Ermäßigung durch Fixirung der höchsten Besoldungen auf 3500 fl., resp. 3000 fl. liegt, so kann wohl kein Zweifel über die Zustimmung in dieser hohen Kammer sein. Auch die Staatsdiener haben allen Grund sich dabei zu beruhigen, theils weil schon erworbene Rechte an einer höhern Besoldung ausdrücklich gewahrt sind, theils weil ein gesetzliches Besoldungsnormativ nicht besteht, mithin erst Vesserstellungen zu diesen höchsten Besoldungen führen, welche erstere die Regierung selbst bemessen kann. Obne dies sind Functionszulagen nicht abgeschnitten, die jenem Maximum beigelegt werden, wo es Dienststellung oder andere Staatsinteressen begründen.

Betrachten wir also die Besoldungsfixirung an sich, abgesehen von dem Einfluß auf die Pensionsregulirung, welcher später zu erörtern, so müssen wir unbedingt auf die Zustimmung antragen. In dem letzten Sage hätte das Wort „Functionsgehalt,“ das „Dienstzulage“ zu vertreten. Bei §. 52 wurde die Frage aufgeworfen, ob im Sage 1 die Bezeichnung „baarem“ nicht gestrichen werden solle, da auch badisches Papiergeld ausgegeben wird, indeß ging man davon ab, da beide baares Geld genannt werden können und gleichstehen, wenigstens so lange der Preis des Papiergelds seinem Nennwerth gleichkommt, der Unterschied von Metall oder Papierstoff aber nicht in Betracht komme.

Die vorgängige Fixirung aller nicht in Geld bestehender Bezüge zu Geld ist zweckmäßig, besonders die gleiche Fixirung der Anschläge für Dienstwohnungen nach den Besoldungen; wir beantragen die Annahme dieses Paragraphen sowie der folgenden §§. 53, 54, 55, 56.

#### B. Von der Versetzung in den Ruhestand.

Durch den §. 57 ist dem Staatsdiener ein Recht eingeräumt worden, was er bisher nicht hatte, demjenigen aber wohl zu gönnen ist, der vierzig seiner kräftigsten Lebensjahre dem Staatsdienste redlich gewidmet, oder das seltene Alter von siebenzig Jahren erreicht. Die nähere Bezeichnung des Umfangs der Untauglichkeit in der zweiten und dritten Zeile des Sages b, dürfte als Verbesserung anerkannt werden. Dieser sowie die folgenden §§. 58, 59 dürften unverändert angenommen werden können. In dem §. 60 ist eine Aengstlichkeit abermals zu erkennen, womit man die Möglichkeit des höhern Einflusses auf Mitglieder der Gerichtshöfe ferne halten will, indem hier in der That ein öffentliches Verfahren über eine Frage veranlaßt werden kann, die auf den ersten Blick sich unzweifelhaft herausstellen dürfte, indem ferner längere Belästigungen großer Collegien durch den Eigensinn eines in der That untauglichen Mitglieds herbeigeführt werden könnten. Indes will die Kommission nicht auf Strich antragen, da die neuere Theorie über die Unabhängigkeit der Richter wohl, wie viele andere, durch die Erfahrung ihre Läuterung bald erhalten wird; der

§. 61 und folgende führen auf die Bestimmungen der Ruhegehälte.

Nach der bestehenden Gesetzgebung hat

- 1) der in den fünf ersten Dienstjahren stehende Staatsdiener keinen rechtlichen Anspruch auf Pension, er kann ohne solche entlassen werden.
- 2) Der in einem Dienstalter von 5 bis 10 Jahren stehende hat, im Fall der Entlassung aus dem activen Dienst



resp. Versetzung in Ruhestand, 70 Prozent von vier Fünftel seiner zuletzt genossenen Besoldung als Pension anzusprechen.

3) Der nach Ablauf von zehn Dienstjahren in Ruhestand Versetzte aber erhält neben diesen 70 Prozent noch 1 Prozent weiter von vier Fünftel seiner letzten Besoldung für jedes nach den zehn ersten noch zurückgelegtes Dienstjahr, so daß mit zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahr der volle Bezug dieser vier Fünftel eintritt. Eine höhere, als diese gesetzliche Pension kann von dem Großherzog an Männer, die sich größere Verdienste um den Staat erworben, bewilligt werden. Nach dem Entwurf der Regierung soll der Staatsdiener

a) bei zurückgelegtem fünften oder weniger Dienstjahren 50 Prozent seiner Besoldung erhalten.

b) Vom sechsten bis vollendeten fünfzehnten einschließlich, für jedes Jahr weiter 1 Prozent.

c) Vom sechzehnten bis zum vierzigsten einschließlich  $1\frac{2}{10}$  Prozent.

Bei Mitgliedern des Staatsministeriums soll sich die Pension stets auf 2000 fl. erhöhen, wenn sie nach diesen Bestimmungen jene Summe nicht erreichen würde.

Bei der Pensionsberechnung werden die Jahre mitgezählt, während welchen der Staatsdiener auf Wartgeld fund oder mit Ministerialdecret angestellt war.

Der Ruhegehalt kann nicht über 90 Prozent, resp. über 3000 fl., steigen. Höhere Ruhegehälter können im Weg der Gnade für große Verdienste oder wegen besonderer Verhältnisse bewilligt werden.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer sprechen sich in folgenden hiervon abweichenden Bestimmungen aus:

- 1) die Pensionsberechnung soll nicht die letzte Besoldung, sondern der Durchschnitt der Besoldungen, welche der Staatsdiener in seinen drei jüngsten Dienstjahren genossen, zum Grunde gelegt werden;
- 2) Von solchen beträgt bei zurückgelegtem fünften Dienstjahre die Pension 45 Prozent.
- 3) Sie steigt mit jedem weiter zurückgelegten ganzen Dienstjahre um 1 Prozent, darf aber niemals 80 Prozent übersteigen. Bei Mitgliedern des Staatsministeriums, die das fünfte Dienstjahr zurückgelegt haben, soll die Pension, wenn solche unter 2000 fl. stände, auf diese Summe erhöht werden.
- 4) Die Dienstzeit vor zurückgelegtem 27sten Lebensjahre soll weder bei Berechnung der 40 Dienstjahre, noch des Ruhegehalts in Anschlag kommen;
- 5) höhere als die gesetzliche Pension kann nur im Weg der Gesetzgebung bewilligt werden;
- 6) den vor dem zurückgelegten fünften Dienstjahre unverschuldet dienstuntauglich werdenden, kann ein näher bestimmter Unterstützungsgelalt bewilligt werden.
- 7) Nur drei Viertel der mit Anstellung ohne Staatsdiener-Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit soll bei der Pensionsberechnung in Anschlag kommen.

Die höchsten Besoldungen sind, wie früher bemerkt, 3500 fl., resp. 3000 fl.; nach dem Vorschlage der Regierung betragen die höchsten gesetzlichen Pensionen 90 Prozent resp. 3000 fl. und davon herabgehend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer aber 80 Prozent, mithin 2800 fl. und davon herabgehend, nur mit dem Unterschied, daß nach letzteren der Prozent-Zugang von unten herauf geringer ist, weil die fünf ersten Dienstjahre oder die Dienstjahre bis zum 27sten Lebensjahre nicht in Anschlag kommen, weil nur 45 Prozent statt 50 neben einem theilweise geringeren Prozent-Zuwachs zum Grunde gelegt werden. Allein Ihre Kommission glaubt im Allgemeinen, den Beschlüssen der zweiten Kammer Beifall geben zu müssen, da durch solche den Forderungen einer angemessenen Vorsorge für die Civilstaatsdiener entsprochen scheint, selbst mit Vergleichung ihrer Verhältnisse in andern konstitutionellen Staaten, da ferner es unabwendbare Nothwendigkeit ist, die Pensionslasten des Staats zu ermäßigen, wenn ihnen gehörig genügt werden solle.

Die Frage, ob Pensionserhöhungen im Weg der Gnade und wieweit oder ob sie nur im Weg der Gesetzgebung bewilligt werden können, ist früher häufig erörtert worden. Wir sind der Ansicht, daß das gewahrte Recht der



Krone, ihr nicht entzogen werden kann, allein wir möchten selbst im Interesse derselben ein Zugeständniß wünschen, welches sie gegen zuweilen lästige Ansprüche schützt, ohne ihr die Mittel zu entziehen, ihre Anerkennung für wahre Verdienste zu betheiligen, indem ihr zustünde, in solchen Fällen Pensionserhöhungen bis zum Betrag des Durchschnitts der in den drei letzten Jahren genossenen Besoldung zu verwilligen, weitere Erhöhungen der Zustimmung der Kamern vorzubehalten, die für Anerkennung großer und wahrer Verdienste gewiß bereitwillig sich aussprechen werden.

Die zweite Kammer ist, abweichend von dem Entwurf der Regierung, nicht darauf eingegangen, einem Diener während der fünf ersten Dienstjahre mit Ministerialdecret oder mit Patent, einen Pensionsanspruch einzuräumen, nur ein Unterstüßungsgehalt von ermäßigtem Betrag, so weit er dessen bedarf, ist dann, wenn die körperliche Untauglichkeit unverschuldet wäre, zugestanden, auch sollen nur drei Viertel der Dienstzeit in einem von dem Großh. Staatsministerium übertragenen Amt bei Berechnung der Dienstjahre in Anschlag kommen, und die Dienstzeit vor zurückgelegtem 27sten Lebensjahre gar nicht. Diese Bestimmungen werden allerdings wesentlich auf die künftige Minderung der Pensionslast einwirken. Bei der ersten, in der bestehenden Gesetzgebung enthaltenen, haben wir keinen Anstand, ebenso nicht bei der folgenden, da sie dem Staatsdiener als Folge der veränderten Gesetzgebung eine billige Berücksichtigung zugleich bewährt, die letzte ist für Civildiener von fast keinem Einfluß, sie ist mehr eine Einleitung für die Revision des Militärdienereredits, insbesondere des Art. 1, Nr. 4 und 5 des dritten Sages und A. 8, wir glauben daher solcher nicht entgegen treten zu können, nur scheint uns billig, sowohl in Bezug auf die eine wie die andere Klasse der Staatsdiener, das 25te statt dem 27sten Jahre, festzusetzen.

Demnach tragen wir nun darauf an:

Den §. 61 unverändert anzunehmen.

Den §. 61 a. mit Aenderung der Zahl 27 in 25.

Den §. 61 b. unverändert.

Den §. 62 unverändert.

Der §. 63 wäre in folgender Fassung abzuändern:

Ein höherer, als der nach §. 61 sich ergebende Ruhegehalt, kann im Weg der Gnade bis auf den Betrag des Durchschnitts der in den drei jüngsten Dienstjahren genossenen Besoldung, einem Staatsdiener wegen ausgezeichneten Diensten oder außerordentlichen Verhältnissen bewilligt werden, ein höherer, diesen Betrag übersteigender Ruhegehalt aber nur im Weg der Gesetzgebung.

§. 64. Das Dienereedit von 1819 spricht sich darüber nicht aus, ob einem aus dem Hofdienste in den Civilstaatsdienst Uebergegangenen bei der Pensionirung jene Dienstzeit zu gut kommen soll oder nicht? Soviel uns bekannt, war letzteres der Fall, und es versorgt der Hofetat seine Diener nach einem eigenen Regulativ. In den Verhältnissen zur Civildiener-Wittwen-Kasse sind sie mit den Civildienern gleichgestellt. Das Gesetz über die Civilliste vom 2. November 1831 legt auf solche alle den Hofdienern, ihren Wittwen und Kindern bewilligte Pensionen, das Gesetz von 1833, Reg.-Bl. Nr. XLVI., verfügt über die den Apanagedienern, ihren Wittwen und Kindern zu bewilligende Ruhe-, resp. Unterstüßungsgehälte, und hieraus dürfte hervorgehen, daß Vermischung der Pensionsverhältnisse von Hof- und Civildienern entfernt gehalten werden wollte, somit ersteren für ihre Dienstzeit bis zu einem Uebergang ihre Versorgungsansprüche vorbehalten bleiben.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß diejenigen Hofdiener, welche zu der tüchtigen Verwaltung eines Civilstaatsdienstes sich wissenschaftlich befähigt, praktisch ausgebildet, und das Vermögen der Civilliste, welches im weitern Sinne auch Staatsdomänen- oder anderes Vermögen ist, verwalten, in ihren Dienstleistungen und Pflichten mit andern Civilstaatsdienern gleichstehen, und daher gegen solche in Versorgungsansprüchen gleichgestellt sein sollen. Nur unter der obigen Voraussetzung stimmen wir auf den Strich des Sages c. Bei den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen, sowie bei den §§. 65, 66 und 67, welche aus der bisherigen Gesetzgebung entnommen worden, und §. 68, ist nichts zu bemerken, ihre Annahme wird daher in Antrag gebracht.



§. 69. Die Kommission glaubte hier auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs antragen zu können, welcher den abzugsfreien Pensionsgenuss innerhalb Deutschland bewilligt, theils weil sie mit der Regierung die Hoffnung, daß solches doch zu der ebenso nothwendigen als überall gewünschten Einigung bald gelange, nicht aufgeben kann, theils weil der Gewinn der Staatskasse im Ganzen gering von solchen Abzügen wäre, die bei künftig geminderten Pensionsbezügen sehr beschwerlich oder hinderlich wäre, um eine durch Familie oder andere Verhältnisse erleichterte Unterkunft in einem befreundeten Lande zu finden.

Zu dem §. 70 schlagen wir vor, in der ersten Zeile nach den Worten „sich eines“ zu setzen „Vergehens oder“, indem der pensionirte Staatsdiener alle anderen Pflichten, die nicht mit der Besorgung eines Dienstes unmittelbar in Verbindung stehen, fortwährend wie ein aktiver zu beobachten hat, und gleich jenem für Verbrechen und Vergehen, die ihn zum Staatsdienst unwürdig machen, diese Eigenschaft und die damit verbundenen Rechte verwirken kann.

§. 71 dürfte sich zur unveränderten Annahme eignen.

### C. Von den Wartgeldern.

§§. 72—81. Die hier vorgeschlagene Einrichtung ist eine neue, indem bisher jeder aus irgend einem Grund außer Dienstthätigkeit gesetzte Staatsdiener nach zurückgelegtem 5ten Dienstjahre (sofern nicht Grund zur Gehaltssperre vorlag) in den gesetzlichen Ruhegehalt eingewiesen werden mußte, statt daß nun solche Arbeitsfähige, die in Folge organischer Veränderungen ihre Stelle verlieren, oder weil sie zu ihrem gegenwärtigen Dienste sich unbrauchbar gezeigt, vorübergehend auf ein Wartgeld, welches nur zwei Drittheile des Ruhegehaltes beträgt, gestellt werden sollen. Diese Verfügung schiene gegen erstere hart, da sie unverschuldet einen bedeutenden Verlust an der gebührenden Besoldung oder Ruhegehalt bringt, allein sie wird gemildert, da hierdurch an den Staatsdienerrechten nichts verloren geht, sie nur eine vorübergehende Maßregel ist, und dem Betreffenden die Verwendung seiner Kräfte für selbstgewählte Geschäfte oder für Nebendienste freigelassen bleibt, wodurch die Minderung an der Besoldung ausgeglichen ist. In dieser Beschränkung muß auch das Recht der Regierung anerkannt werden, durch solche Vorkehrungen die Besoldungslasten ohne wirkliche Dienstleistung zu mindern. Gegen letztere, nämlich die sich zu einem innehabenden Dienste unbrauchbar zeigen, ist sie aber vollkommen gerechtfertigt, da sie das nicht leisteten, wozu sie durch den Dienstvertrag verpflichtet sind, also auch der Staat seiner Verbindlichkeit aus solchem enthoben wäre, mit Ausnahme der Fälle, wo einem Staatsdiener ein anderes Amt gegen seinen Willen aufgetragen worden, wozu er nicht die gehörigen Eigenschaften besitzt, oder wo nach Antretung eines Dienstes, durch Krankheit oder sonstige Ereignisse, erst eine Unfähigkeit eingetreten ist.

Indessen werden alle diese Fälle höchst selten vorkommen, theils weil nach bisherigen Erfahrungen neue Organisationen mehr kosteten und mehr Dienstpersonal erforderten, als die vorgehenden Einrichtungen, theils weil der Zeitraum, während welches bis zu Erlangung der Staatsdiener-eigenschaft die Befähigung nachzuweisen und zu prüfen, nun noch verlängert ist.

§§. 72 und 73 geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß; bei §. 74 sind wir mit der Ansicht der zweiten Kammer, die Setzung auf Wartgeld auf zwei Jahre zu beschränken, einverstanden, damit die Reaktivierung eines brauchbaren Dieners nicht zum Nachtheil der Staatskasse verzögert werde, und ein solcher durch andere Beschäftigung oder Unthätigkeit sich zu sehr entwöhne, ein unfähiger aber größere Pensionsansprüche unverdient erhalte.

Gegen die Annahme der §§. 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 finden wir nichts zu erinnern, und beziehen uns hinsichtlich der Rückweisung auf §. 70 auf den dort gestellten Antrag, da der auf Wartgeld Gesetzte dem aktiven Staatsdiener gleichgehalten werden muß.



#### D. Von der Unterstützung der Wittwen und Kinder der Staatsdiener.

§§. 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88 sind aus der bestehenden Gesetzgebung hier zweckmäßig übertragen, und werden zur Annahme empfohlen, sowie §. 89 mit der Bestimmung eines Maximums von 1,200 fl. statt bisher 1,500 fl. für eine Wittwenpension, und §. 90, der auf gerechtem Grunde ruht.

#### V. Von Beendigung der Staatsdienereigenschaft.

Die §§. 91, 92 und 93 dürften sich theils als längst bestehende, theils als aus den vordern Bestimmungen des Entwurfs folgende Vorschriften zur unveränderten Annahme empfehlen.

§. 94. Die Staatsdienereigenschaft gibt das Recht und die Verpflichtung, Mitglied der Civildieners-Wittwen-Kasse zu sein. Nach der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen würde folgeweise solches aufhören, allein der §. 29 des Statuts vom 28. Juni 1810 gestattet, daß entlassene und kassirte Staatsdiener gegen Fortzahlung der geordneten Beiträge in solcher verbleiben können. Es könnten daher Zweifel entstehen, ob diese für Wittwen und Kinder solcher gewesenen Staatsdiener einigermaßen vorsorgende Anordnung nicht ebenfalls aufgehoben wäre. Zu Beseitigung derselben schlagen wir vor, dem Paragraphen noch beizufügen, „unbeschadet des, denen Dienstes entlassenen Staatsdienern durch §. 29 des Civildieners-Wittwenkassen-Statuts vom 28. Juni 1810 bewilligten Rechts, auch ferner Mitglieder derselben sein zu können.“

#### VI. Aufhebung der frühern Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

§. 95. Unbezweifelt handelt es sich um Aufhebung eines bisherigen Verfassungsgesetzes, an dessen Stelle ein neues treten solle, es wird also nach Vorschrift des §. 64 der Verfassung die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder beider Kammern erforderlich sein.

§. 96. Die folgeweise Aufhebung der hier aufgeführten Gesetze dürfte unter Annahme des neuen keinem Bedenken unterliegen.

§. 97, welcher die Anwendung des Gesetzes auf die schon erworbenen und bestehenden Staatsdiener- und Versorgungsrechte nach richtigen Grundsätzen bestimmt, und

§. 98, welcher transitorische Anordnungen hinsichtlich der künftig nur zu einem sichern Theil mit Staatsdiener zu besetzenden Dienststellen gibt, dürften sich zur Zustimmung eignen.

Der Schlussantrag geht dahin:

hohe Kammer wolle dem vorliegenden Verfassungs-Gesetzesentwurf, unter den vorgeschlagenen Aenderungen, Ihre Zustimmung ertheilen.